

2. Nachtragssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Ostholstein

Aufgrund des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 216) in der jeweils geltenden Fassung i.V. mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBL. S.-H. S. 57) in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschluss der Verbandsversammlung am 12.12.2012 folgende Änderungssatzung des Zweckverbandes Ostholstein erlassen:

Artikel I

1. Nach § 4 wird ein neuer § 4 a eingefügt.

§ 4 a lautet wie folgt:

§ 4 a

Einwohnerfragestunde

1. Zu Beginn jeder Sitzung der Verbandsversammlung findet eine öffentliche Einwohnerfragestunde statt. Die Einwohnerfragestunde ist Teil der öffentlichen Sitzung. In der Einwohnerfragestunde können Fragen zu Beratungsgegenständen oder zu anderen Selbstverwaltungsangelegenheiten gestellt werden und Vorschläge und Anregungen unterbreitet werden. Redeberechtigt sind Einwohnerinnen und Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Die oder der Vorsitzende kann verlangen, dass hierfür ein Nachweis erbracht wird. Die Einwohnerfragestunde dauert höchstens 1 Stunde. Gewerbetreibenden im Verbandsgebiet, die außerhalb des Verbandsgebietes wohnen, wird unabhängig von der Wohnereigenschaft ein Fragerecht eingeräumt.
2. Jede Einwohnerin oder jeder Einwohner darf nur eine Frage und zwei Zusatzfragen stellen. Ist die Zeit nicht ausgeschöpft, hat jede Fragestellerin oder jeder Fragesteller die Möglichkeit, weitere Fragen zu stellen. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen sind sachlich und möglichst kurz vorzutragen und müssen eine kurze Beantwortung ermöglichen. Die Fragen sind an die oder den Vorsitzenden der Verbandsversammlung zu richten.
3. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen sollen mündlich vorgetragen werden, sie werden mündlich beantwortet. Kann eine Frage nicht sofort beantwortet werden, erfolgt die Beantwortung schriftlich oder in der nächsten Einwohnerfragestunde. Eine Aussprache findet nicht statt.
4. Die Fragen werden von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder von der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher beantwortet. Die oder der Vorsitzende gibt auf Wunsch einzelnen Mitgliedern der Verbandsversammlung Gelegenheit, Ausführungen zu gestellten Fragen zu machen.

5. Der oder dem Vorsitzendem obliegt die Handhabung der Einwohnerfragestunde. Fragestellerinnen oder Fragesteller, die aus Zeitgründen nicht zu Wort kommen, sollen in der nächsten Einwohnerfragestunde als Erste berücksichtigt werden.
6. Auf Antrag eines Mitgliedes der Verbandsversammlung kann die Verbandsversammlung die Einwohnerfragestunde vorzeitig beenden.

2. § 10 wird wie folgt geändert:

Abs. 2 entfällt.

Die bisherigen Absätze 3 – 5 werden zu den Absätzen 2 – 4.

3. § 12 wird wie folgt geändert:

Abs. 1 b) Satz 1 erhält folgende Fassung:

Ausschuss für Netze und Anlagen

Zusammensetzung

Je ein Mitglied der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband die Aufgabe der Wasserversorgung und/oder der Abwasserbeseitigung übertragen haben.

Abs. 3 entfällt.

4. § 12 a wird wie folgt geändert:

Satz 7 entfällt.

Der bisherige Satz 8 wird zu Satz 7.

5. § 24 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 entfallen die Wörter „den Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern“

Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

Der Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden zu den Sätzen 3 und 4.

6. § 26 wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 Satz 2 entfallen die Wörter „und die Genehmigung der Aufsichtsbehörde vorliegt“

7. § 27 wird wie folgt geändert:

An Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

Soweit Bekanntmachungen/Bekanntgaben die Aufgabe Stromnetzbetrieb der Mitglieder des ZVO betreffen, wird auf sie in der Zeitung „Uns Dörper“ hingewiesen.

Artikel II

Artikel I tritt mit Ausnahme der Änderung zu § 12 Abs. 1 b) Satz 1 mit Wirkung zum 01.01.2013 in Kraft.

Die Änderung zu § 12 Abs. 1 b) Satz 1 tritt mit Wirkung zum 01.08.2013 in Kraft.

Ausgefertigt: Sierksdorf, den 13.12.2012

**Zweckverband Ostholstein
gez. H. Suhren
Verbandsvorsteher**